

-- ENTWURF --

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Die Gemeinde Häuslingen begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien als wesentlichen Baustein zum Gelingen der Energiewende ausdrücklich. Auf dem Gemeindegebiet werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere diverse Dach-Photovoltaikanlagen sowie eine Biogasanlage bei.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kohle- und Kernenergie steht Häuslingen einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber. Dazu könnten auch neben PV-Dachanlagen und Windenergieanlagen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (FF-PV) einen Beitrag leisten.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Hintergrund – Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Anders als Windenergieanlagen sind FF-PV keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Es ist i.d.R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan notwendig. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Gemeinderat anhand von Kriterien - die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Mit dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) können auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich umsetzbar sein. Die derzeitigen Planungen des Landes sehen ca. 0,47% der Landesflächen für den Bau von FF-PV vor, das würde einer Fläche von ca. 6,4 ha für die Gemeinde Häuslingen bedeuten. Die Gemeinde Häuslingen misst dem Ausbau der FF-PV, auch im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise, eine besondere Bedeutung bei und kann sich daher vorstellen, Flächen bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 15 ha (ca. 1,1%) für FF-PV zur Verfügung zu stellen.

Das Gemeindegebiet von Häuslingen ist als „benachteiligtes“ Gebiet eingestuft und daher sind auch die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Anlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die

Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Konversionsflächen genießen aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, eine höhere Priorität als Flächen in freier Landschaft.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Die Kriterien 2 bis 7 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen FF-PV errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 15 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Häuslingen gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unterbesonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- zur Verhinderung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch weitergehende Definition in Punkt 2.)

- Vorhandene Landschaftsstrukturen sind in der derzeitigen Beschaffung zu erhalten. Dadurch verursachte Verschattungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu erdulden.

Hierzu hat der Vorhabenträger bei Antragstellung der Gemeinde eine Visualisierung des Vorhabens vorzulegen. Die Visualisierung ist durch einen geeigneten Gutachter auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 m entsprechen.
- Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.
- Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und auf landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Die Errichtung von FF-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um diese Folgen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde dazu im Einzelnen mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt.

- a. Mit einem **landwirtschaftlichen Fachgutachten** zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit werden unter anderem die Eigentums- und Pachtverhältnisse dargestellt. Es hat folgenden Inhalt:
 - Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist - unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
 - Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.

- b. Mit einer **agrarstrukturellen Vorprüfung** wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von PV-Freiflächenanlagenstandorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:
 - Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten zum hochwertigsten Drittel der Böden des Stadtgebietes gehören, ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu vermeiden.
 - Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden bzw. auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden.
 - Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:
 - Die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof- Feld-Entfernung, Arrondierung, Hangneigung).
 - Die aktuelle und potenzielle landwirtschaftliche Nutzung.
 - Die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen. Die gesamtäumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.
 - Die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.

- Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
- Die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Flächen können die veröffentlichten digitalen Daten des NIBIS Kartenservers: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html> genutzt werden.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- a. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- b. Vorgeschrieben wird eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden.
- c. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- d. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz sind gutachterlich durch ein Landschaftsplanungsbüro zu erfassen und zu bewerten. Das Landschaftsplanungsbüro und der Umfang der Untersuchungen werden durch den Rat der Gemeinde Häuslingen festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz sind durch den Investor zu tragen und durch ihn für die Dauer des Eingriffs zu erhalten und zu pflegen. Die Kompensation ist grundbuchlich zu sichern.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Sollte aufgrund einer beabsichtigten besonderen Pflege der Flächen, z.B. durch eine Schafherde, eine andersartige Umzäunung (z.B. ein Wolfsschutzzaun) erforderlich sein, so ist dies für die Dauer der besonderen Pflege zulässig. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständering der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Im Übrigen richtet sich die Pflege nach der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis.

- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und andere Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Häuslingen zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Mit der Baumaßnahme ist innerhalb von 18 Monaten nach erfolgtem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu beginnen. Die Fertigstellung hat innerhalb von vier Jahren nach erfolgtem Satzungsbeschluss zu erfolgen.
- Nach Stilllegung der Anlage ist der Rückbau innerhalb von zwölf Monaten vorzunehmen. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine Bankbürgschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft richtet sich nach den Kosten des Rückbaus zuzüglich eines Aufschlages von pauschal 40% zur Abdeckung der voraussichtlichen Preissteigerungen während der Betriebsdauer der FF-PV-Anlage. Die Rückbaukostenschätzung des Herstellers ist dem Antrag beizufügen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für alle zu erbringenden Nachweise und Gutachten und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Gemeinde Häuslingen gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.

7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Im Außenbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Häuslingen können Solarparks mit einer Gesamtfläche von bis zu 15 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung.
- Der maßgebende Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates für den B-Plan
- Flächen, die von Seiten der Gemeinde Häuslingen errichtet oder beauftragt werden, werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.